

ZH_OBERGERICHT LF200040 vom 4. August 2020

ZH Obergericht, 2020-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF200040

FR: ZH_OBERGERICHT LF200040 du 4 août 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LF200040 del 4 agosto 2020

Erwägungen

E. 1.1

B._____, geboren am tt. März 1929, wohnhaft gewesen in C._____, verstarb am tt.mm.2018 in D._____. Daraufhin liess das Notariat C._____ dem Einzelgericht in Erbschaftssachen des Bezirksgerichtes Horgen je eine eigenhändige letztwillige Verfügung des Erblassers vom 31. Dezember 2003 und vom 25. Mai 2009 zukommen (vgl. act. 3).

E. 1.2

Mit eigenhändiger letztwilliger Verfügung vom 25. Mai 2009 hatte der Erblasser – nebst vier weiteren Personen – E._____ bzw. für den Fall von dessen Vorversterben dessen Nachkommen in allen Graden nach Stämmen als Ersatz-erben eingesetzt (vgl. Ziff. 4d der letztwilligen Verfügung des Erblassers vom 25. Mai 2009, angeheftet an act. 3).

E. 1.3

Mit Urteil vom 29. Mai 2020 eröffnete das Einzelgericht in Erbschaftssachen des Bezirksgerichtes Horgen (fortan Vorinstanz) die beiden vorgenannten letztwilligen Verfügungen. In diesem Zusammenhang tätigte die Vorinstanz umfangreiche Nachforschungen hinsichtlich allfälliger Nachkommen aus der grosselterlichen Parentel väterlicherseits und mütterlicherseits, welche indes teilweise erfolglos blieben. Als gesetzliche Erben des Erblassers aus grosselterlicher Parentel mütterlicherseits ermitteln konnte die Vorinstanz gemäss den Erwägungen (act. 3 E. I./2.) aber F._____ sowie – anstelle des im Jahr 2010 vorverstorbenen E._____ – dessen Nachkommen, nämlich: 1) G._____, geb. tt. September 1948, von H._____ [Staat in Europa], I._____ -weg ..., J._____ [Stadt], H._____; 2) A._____, geb. tt. März 1952, von H._____, K._____ -strasse ..., L._____ [Stadt], H._____; 3) M._____, geb. tt. März 1952, von H._____, N._____ -strasse ..., O._____ [Stadt], H._____.

- 3 - In E. III./2. qualifizierte die Vorinstanz in provisorischer Auslegung der letztwilligen Verfügungen des Erblassers vom 31. Dezember 2003 und vom 25. Mai 2009 weiter die folgenden Personen als eingesetzte Erben: 1) P._____, geb. tt. Mai 1948, von Q._____ [Staat in Europa], R._____ [Strasse] ..., S._____ [Stadt], Q._____; 2) T._____, geb. tt. Mai 1950, von Q._____, U._____ [Strasse], V._____ [Stadt], Q._____; 3) W._____, geb. tt. Mai 1947, von AA._____ [Stadt], AB._____ -strasse ..., AA._____; 4) AC._____, geb. tt. September 1944, von Q._____, AD._____ [Strasse] ..., V._____, Q._____. Im Dispositiv des Urteils vom 29. Mai 2020 hielt die Vorinstanz dementsprechend fest, als eingesetzte Erben kämen die in E. III der Erwägungen aufgeführten Personen (namentlich P._____, T._____, W._____ und AC._____) in Betracht (vgl. act. 3, Dispositivziffer 4) und stellte diesen (auf schriftliches Verlangen) das Ausstellen einer Erbbescheinigung in Aussicht (act. 3, Dispositivziffer 7). Das Urteil vom 29. Mai 2020 teilte die Vorinstanz den ermittelten gesetzlichen und eingesetzten Erben sowie diversen Vermächtnisnehmern mit.

Die Mitteilung an allfällige weitere gesetzliche Erben sowie die Eröffnung der Einsprachefrist gemäss Art. 559 ZGB erfolgte mittels Publikation des Entscheides im Amtsblatt des Kantons Zürich (act. 3, E. II./2.).

E. 1.4

Gegen diesen vorinstanzlichen Entscheid vom 29. Mai 2020 erhob A. _____ (fortan Berufungsklägerin) mit Eingabe vom 23. Juni 2020 rechtzeitig Berufung (vgl. act. 2 = act. 5; zur Rechtzeitigkeit vgl. act. 7). Damit beantragt sie, der vorinstanzliche Entscheid sei dahingehend abzuändern, dass auch die Nachkommen des E. _____ als eingesetzte Erben in Betracht kämen (act. 2 = act. 5). Diesen Antrag begründet die Berufungsklägerin sinngemäss damit, die Vorinstanz habe zwar sie selbst, G. _____ und M. _____ als gesetzliche Erben des Erblassers als Nachkommen des E. _____ festgestellt, nicht jedoch auch als (zugleich) ein-

- 4 - gesetzte Erben des Erblassers. Dies unter Missachtung der vom Erblasser mit letztwilliger Verfügung vom 25. Mai 2009 getroffenen Anordnung, wonach E. _____ bzw. seine Nachkommen (zusammen mit vier weiteren Erben) als Erbe(n) des gesamten Nachlasses eingesetzt worden sei(en) (vgl. act. 2 = act. 5).

E. 1.5

Inzwischen hat die Vorinstanz ihr Urteil vom 29. Mai 2020 mit Verfügung vom 30. Juni 2020 gestützt auf Art. 334 ZPO berichtigt und zwar in dem Sinne, dass bei provisorischer Auslegung der letztwilligen Verfügungen des Erblassers sowohl die gesetzlichen Erben A. _____ (hiesige Berufungsklägerin), G. _____ und M. _____ (alle als Nachkommen des vorverstorbenen E. _____) als auch die weiteren in Ziff. 4 der letztwilligen Verfügung des Erblassers vom 25. Mai 2009 genannten Personen als eingesetzte Erben des Erblassers gelten bzw. zu qualifizieren seien (vgl. act. 6). Dementsprechend wurden Ziffer III./2. der Erwägungen des Testamentseröffnungsurteils vom 29. Mai 2020 sowie dessen Dispositivziffern 7 und 10 angepasst (vgl. act. 6, Dispositivziffern 1–3).

E. 1.6

Auf den Beizug der gesamten vorinstanzlichen Akten wurde angesichts der bereits erfolgten Berichtigung durch die Vorinstanz verzichtet. Die act. 3 und act. 7 wurden von Amtes wegen beigezogen.

E. 2.1

Zulässigkeitsvoraussetzung eines jeden Rechtsmittels ist die Beschwerde; sie ist für das Rechtsmittelverfahren das von Amtes wegen zu beachtende Pendant zum Rechtsschutzinteresse im erstinstanzlichen Verfahren, welches eine Prozessvoraussetzung darstellt (vgl. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). Das Erfordernis der Beschwerde hat die Wirkung, dass nur derjenige zur Erhebung eines Rechtsmittels befugt ist, der ein von der Rechtsordnung geschütztes, d.h. ein schutzwürdiges Interesse (tatsächlicher oder rechtlicher Natur) an der Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides besitzt (vgl. BGE 120 II 5 E. 2a; ZK ZPO-REETZ, 3. A., Zürich/Basel/Genf 2016, Vor Art. 308–318 N 30).

E. 2.2

Nachdem die Vorinstanz ihr Urteil vom 29. Mai 2020 mit Verfügung vom 30. Juni 2020 (act. 6) bereits dahingehend berichtigt hat, dass dieses nunmehr

- 5 - vollumfänglich dem Berufungsantrag der Berufungsklägerin entspricht, ist die Berufungsklägerin durch den (berichtigten) vorinstanzlichen Entscheid nicht mehr beschwert. Zuzufolge Wegfalls der Beschwer ist auf die Berufung der Berufungsklägerin nicht einzutreten.

E. 2.3

Auf das Erheben von Kosten für das bereits angelegte Berufungsverfahren ist unter den gegebenen Umständen zu verzichten. Mangels Antrags ist keine Partei-/Umtriebsentschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.